

Verordnung über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 10 des Unterhaltsvorschußgesetzes

Zum 14.10.2019 aktuellste verfügbare Fassung der Gesamtausgabe

Bitte folgen Sie diesem Link, um die Tabelle an dieser Stelle auf dem Transparenzportal Bremen zu betrachten.

Aufgrund von § 36 Abs. 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten verordnet der Senat:

§ 1

Sachlich zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 10 des Unterhaltsvorschußgesetzes vom 23. Juli 1979 (BGBl. I S. 1184) ist

1. in der Stadtgemeinde Bremen das Amt für Soziale Dienste;

2. in der Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1980 in Kraft.

Beschlossen, Bremen, den 10. Dezember 1979

Der Senat